



Sammelfrist bis 6. März 2024

Eidgenössische Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,
nach Prüfung der am 18. August 2022 eingereichten Unterschriftenliste zur
eidgenössischen Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik:
Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»,
nachdem das Initiativkomitee sich am 15. August 2022 mit den drei verbindlichen
Sprachfassungen des Initiativtextes einverstanden erklärt hat und bestätigt hat, dass
die Texte definitiv sind,
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹
über die politischen Rechte,
gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen
Rechte,
verfügt:

1. Die am 18. August 2022 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen
Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für
Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)» entspricht den ge-
setzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Ge-
meinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt
sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bun-
desblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den
Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für
eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt
(Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für
eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von

1 SR 161.1
2 SR 161.11
3 SR 311.0

mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urheber der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Alleva Vania, Lerberstrasse 30, 3013 Bern
 2. Baume-Schneider Elisabeth, Rue de la Theurillatte 41, 2345 Les Breuleux
 3. Chauderna Margot, Rue du Simplon 6, 1700 Fribourg
 4. Clivaz Christophe, Avenue de Pratifori 13, 1950 Sion
 5. Egger Kurt, Sportlerweg 4, 8360 Eschlikon
 6. Fischer Roland, Sonnmatt 15, 6044 Udligenswil
 7. Girod Bastien, Ackerstrasse 44, 8005 Zürich
 8. Glättli Balthasar, Förrlibuckstrasse 227, 8005 Zürich
 9. Gysin Greta, Via Garavina 1, 6821 Rovio
 10. Klopfenstein Brogginì Delphine, Chemin Ravoux 3, 1290 Versoix
 11. Maillard Pierre-Yves, Rue du Lac 34, 1020 Renens
 12. Masshardt Nadine, Zeltweg 11, 3012 Bern
 13. Meyer Mattea, Unterrütiweg 3, 8400 Winterthur
 14. Munz Martina, Fernsichtstrasse 21, 8215 Hallau
 15. Nordmann Roger, Rue du Pré-du-Marché 23, 1004 Lausanne
 16. Pasquier-Eichenberger Isabelle, Rue de la Filature 29, 1227 Carouge
 17. Ryser Franziska, Schneebergstrasse 2, 9000 St. Gallen
 18. chaffner Barbara, Riedstrasse 4, 8112 Otelfingen
 19. Schneider Schüttel Ursula, Oberes Neugut 21, 3280 Murten
 20. Siegrist Nicola, Rötelstrasse 27, 8006 Zürich
 21. Solano Valérie, Route de Meyrin 3, 1202 Genf
 22. Storni Bruno, Via Gaggiolo 47, 6596 Gordola
 23. Suter Gabriela, Bollweg 4, 5000 Aarau
 24. Trede Aline, Sonneggring 15, 3008 Bern
 25. Wermuth Cédric, Rotfarbstrasse 11, 4800 Zofingen
 26. Wettstein Felix, Platanen 44, 4600 Olten
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.

4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Initiativkomitee Klimafonds-Initiative, Postfach 6094, 2500 Biel 6 und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 6. September 2022.

23. August 2022

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

**Eidgenössische Volksinitiative
«Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik:
Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt
(Klimafonds-Initiative)»**

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 103a Förderung einer sozial gerechten Energie- und Klimapolitik

¹ Bund, Kantone und Gemeinden bekämpfen die menschengemachte Klimaerwärmung und ihre gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Folgen in Übereinstimmung mit den internationalen Klimaabkommen. Sie sorgen für eine sozial gerechte Finanzierung und Umsetzung der Massnahmen.

² Der Bund unterstützt insbesondere:

- a. die Dekarbonisierung von Verkehr, Gebäuden und Wirtschaft;
- b. den sparsamen und effizienten Energieverbrauch, die Versorgungssicherheit und den Ausbau der erneuerbaren Energien;
- c. die notwendigen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungsmassnahmen inklusive finanzielle Beiträge für den Ausgleich des Einkommensausfalls während der Ausbildungszeit;
- d. nachhaltige und natürliche Karbonsenken;
- e. die Stärkung der Biodiversität, namentlich zur Bekämpfung der Folgen der Klimaerwärmung.

³ Für die Finanzierung der bundeseigenen Vorhaben und für finanzielle Beiträge an die Vorhaben von Kantonen, Gemeinden und Dritter verfügt der Bund über einen Investitionsfonds. Der Fonds oder vom Bund beauftragte Dritte können auch Kredite, Garantien und Bürgschaften gewähren.

⁴ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 197 Ziff. 15⁵

*15. Übergangsbestimmung zu Art. 103a
(Förderung einer sozial gerechten Energie- und Klimapolitik)*

Der Fonds gemäss Artikel 103a Absatz 3 wird vom Bund spätestens ab dem dritten Jahr nach Annahme von Artikel 103a durch Volk und Stände bis 2050 jährlich mit Mitteln in der Höhe von 0,5–1 Prozent des Bruttoinlandproduktes gespeist. Dieser Betrag wird im Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben

⁴ SR 101

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

gemäss Artikel 126 Absatz 2 nicht mitgerechnet. Er kann angemessen gesenkt werden, wenn die Schweiz ihre nationalen und internationalen Klimaziele erreicht hat.

